

## Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler und Schülerinnen in Betriebspraktika und in der praktischen Ausbildung

Unsere Geschäftsstelle wird häufig zu der Frage angesprochen, ob und inwieweit Haftpflichtdeckungsschutz für Betriebspraktika der Schülerinnen und Schüler in den verschiedensten Schulformen durch unsere Verrechnungsstelle Schülerunfall gewährt wird. An dieser Stelle möchten wir unseren Mitgliedsverwaltungen, die Schulträger sind, den Schulen, den Lehrkräften und den Betrieben einen Überblick geben.

Gemäß § 2 Ziffer 3 der Verrechnungsgrundsätze für Schülerunfallschäden werden Entschädigungen gewährt für Haftpflichtansprüche, die von Dritten gegen Schüler im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum und Betriebsbesichtigungen, dem fachpraktischen Unterricht in außerschulischen Werkstätten oder gegen Teilnehmer an Lehrgängen zur Berufsvorbereitung geltend gemacht werden.

Geschützte Praktikantinnen und Praktikanten:

- in allgemein bildenden Schulen
- in berufsbildenden Schulen, soweit der fachpraktische Unterricht in außerschulischen Betrieben gegenüber dem theoretischen Unterricht **nicht** überwiegt, wie z. B. in der Fachoberschule, Klasse 11
- im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- in der Berufseinstiegsklasse (BEK)
- in der Berufsfachschule (BFS) und bei sonstigen Praktika, die von schulischen Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (und NRW unserer Mitglieder der Kreise Minden und Lippe) angeboten und durchgeführt werden soweit auch hier die betriebliche Ausbildung **nicht** überwiegt
- Schülerfirmen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)
- von Volkshochschulen (Mitglieder des KSA) betreute Umschüler u. a. der Bundesagentur für Arbeit.

**Praktika, denen vertragliche Vereinbarungen nach arbeitsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien zu Grunde liegen, unterfallen unserem Schutzsystem dagegen nicht.**

Haftpflichtdeckungsschutz wird auch im Ausland gewährt, soweit es sich um eine Schulveranstaltung handelt und die Praktika von der Schule weiterhin gelenkt und/oder beaufsichtigt werden.

Der Haftpflichtdeckungsschutz wird bis in Höhe folgender Deckungssummen gewährt, für

- |                    |              |
|--------------------|--------------|
| ▪ Personenschäden  | 600.000,00 € |
| ▪ Sachschäden      | 60.000,00 €  |
| ▪ Vermögensschäden | 7.000,00 €   |

Nicht ausgleichsfähig sind Aufwendungen für Haftpflichtschäden,

- die auf dem Weg von und zu der Praktikantentätigkeit verursacht werden,
- die durch Tätigkeiten der Praktikanten in Betrieben außerhalb der festgesetzten schulischen Veranstaltung entstehen,
- die auf einem vorsätzlichen Verhalten oder auf Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss beruhen und
- wenn und soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht.

Unter anderweitige Haftpflichtversicherung sind sowohl die privaten Familienhaftpflicht-Versicherer zu verstehen, die sich aber in der Regel wegen „beruflicher Tätigkeit bedingungsgemäß auf Leistungsfreiheit berufen, als auch im Einzelfall die Betriebshaftpflichtversicherer der Praktikumsbetriebe zu verstehen, die dann einzutreten haben, wenn der Schaden nicht an dem zu bearbeitenden Auftragsobjekt eingetreten ist.

Der Betriebshaftpflichtversicherer kann sich in derartigen Fällen einer Leistungspflicht nicht mit dem Hinweis entziehen, Betriebspraktikanten seien über die Verträge mit den Praktikumsbetrieben nicht mitversichert. Praktikanten sind aber Betriebsangehörige, denn die Erfüllung dieses Begriffs verlangt lediglich den vorübergehenden Aufenthalt im versicherten Betrieb und die Wahrnehmung betrieblicher Interessen.

Da die Betriebsangehörigkeit weder ein persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis noch eine Entlohnung erfordert, ist der Betriebspraktikant im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gleichzeitig auch Betriebsangehöriger. Auf den Kommentar von Schmalzl *"Die Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und des Bauunternehmers"* wird insoweit verwiesen.

Der Haftpflichtdeckungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die der geschützten Person übertragenen Aufgaben. Dabei sollten sowohl die praktikumsverantwortlichen Lehrkräfte als auch die Verantwortlichen im Betrieb darauf achten, dass nur solche Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Neigungen und auch Fähigkeiten des Praktikanten entsprechen. Hierzu einige Beispiele aus der Schadenbearbeitungspraxis:

Ein vierzehnjähriger Schüler ist in der Regel dann überfordert, wenn er in einem Motorradfachgeschäft schwere und schwerste Maschinen bewegen soll.

Bei der Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen müssen die Verantwortlichen immer darauf achten, dass Zündschlüssel abgezogen sind. Wird im Einzelfall die Betätigung der Zündung erforderlich, müssen die Praktikanten mit dem behutsamen Drehen bzw. jeweiligen Schaltstellungen der Schlüssel vertraut gemacht und auch überwacht werden.

Beim Transport großvolumiger Gegenstände (z.B. Fernsehgeräte) sollte auch hier die Leistungsfähigkeit des Praktikanten zunächst eingeschätzt werden.

Beim Umgang mit EDV-Anlagen müssen die Betriebe darauf achten, dass Praktikanten keine Programme zerstören können bzw. dass auf Sicherungskopien zurückgegriffen werden kann. Sonstige handwerkliche Tätigkeiten (wie z.B. Malern oder Tischlerarbeiten) sollten sich auf ein einfaches Maß beschränken und selbständiges Arbeiten erst nach Anleitung und Beaufsichtigung erlaubt werden, denn nach den kulturministeriellen Richtlinien sollen Praktika überwiegend informatischen Charakter haben und nicht etwa an die Stelle der Aufgaben treten, die üblicherweise Auszubildende auszuführen pflegen. Die Tätigkeiten der Praktikanten sollten sich also überwiegend auf Handlangerdienste und leichte, überschaubare Tätigkeiten beschränken.

Im Falle eines Schadens setzt ein Haftpflichtanspruch gegen den Praktikanten dessen Verschulden voraus. Deshalb muss die verantwortliche Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Betrieb unverzüglich die zur Feststellung eines Verschuldens erforderlichen Ermittlungen anstellen und schriftlich fixieren. Praktikanten sollten auf keinen Fall Scheu haben, ein Missgeschick einzugestehen, denn der Haftpflichtdeckungsschutz des KSA Hannover steht ihnen im vollen Umfange bis hin zur prozessualen Auseinandersetzung mit Kostentragung zur Seite. Darüber hinaus sollte der Schulträger ebenfalls unverzüglich informiert werden. Selbstverständlich steht unsere Geschäftsstelle (Verrechnungsstelle Schülerunfall Tel.: 0511/30401-31/-28) für Detailfragen und zur Abstimmung über das weitere Vorgehen zur Verfügung.